

Rundschreiben 02/2020

Beförsterungskosten von HessenForst

Angesichts der aktuellen Schadholzmengen und der niedrigen Holzpreise können viele Waldbesitzenden gerade kein Verständnis für die Beförsterungskosten von HessenForst aufbringen. Beim Käferholz führen die Beförsterungskosten oftmals dazu, dass die Maßnahmen nicht mal kostendeckend sind. Der Ärger ist verständlich. Die Modalitäten zur Abrechnung der Richtsätze 1 bis 3 sind jedoch per Erlass und unabhängig von den erzielten Holz Erlösen geregelt. Sie erlauben dem Forstamt Hofbieber keinen Handlungsspielraum. Die Richtsätze 2 und 3 werden als Festpreis (zusammen 6 € je Festmeter zzgl. MwSt.) abhängig vom Aufwand erhoben und unabhängig von den tatsächlichen Holzgelderlösen. Dafür bittet das Forstamt um Verständnis.

Holzmarktlage – Preise weiter im Tiefflug

Die Lage auf dem Holzmarkt ist geprägt durch den europaweit hohen Schadholzanfall und die Corona-Pandemie. Die Fichtenpreise haben sich halbiert im Vergleich zum Zeitraum vor der Katastrophe. Beim Käferholz übersteigen die Holzerntekosten die Erlöse über alle Sortimente betrachtet deutlich. Ein Ende des Preisverfalls ist nicht absehbar. Schadholz kann, wenn überhaupt nur noch frisch vermarktet werden. Älteres Schadholz ist gar nicht mehr absetzbar. Auch die Holzübernahme gestaltet sich zunehmend schwierig. Holz, das nicht den Aushaltungskriterien entspricht, und Kleinmengen unter 15 Festmeter je Polter werden nicht übernommen.

Angesichts der großen Mengen an Fichtenschadholz ist Kiefernholz aktuell gar nicht absetzbar. Lärche und Douglasie hingegen können zu attraktiven Preisen vermarktet werden, wobei die Koppelprodukte Palettenholz und Industrieholz auch nur schwer bzw. zu niedrigen Erlösen verkauft werden können. Im Laubholz ist die Lage auch zweigeteilt. Die Preise für Buchenstammholz und auch die Frühlieferungsboni sind zurückgegangen. Buchenschadholz kann nur auf Brennholzniveau vermarktet werden. Insgesamt sind die Kunden auf gute Qualitäten angewiesen und zunehmend kritisch, was die Holzübernahme angeht. Abweichungen von den Aushaltungskriterien werden nicht akzeptiert und Stammholz, das den Anforderungen nicht entspricht, wird herabsortiert oder gar nicht übernommen. Eiche und Esche hingegen sind nach wie vor gefragt und können zu attraktiven Preisen verkauft werden.

Holzeinschlag Winterhalbjahr 2020/2021

Frischholzeinschlag in der Fichte und der Kiefer sollte unterbleiben. Käferholz sollte – sofern möglich – selbst verwertet werden. In jedem Fall ist es notwendig, die Mengen vor dem Einschlag mit dem Revierleiter abzusprechen, um Verkaufsoptionen und die Aushaltung abzustimmen. Geplante Laubholzschläge stimmen Sie bitte ebenfalls frühzeitig mit Ihrer zuständigen Revierleitung ab. Das ist notwendig, um Verkaufskontingente zu sichern, Fristen einzuhalten und die Aushaltung wertschöpfend gestalten zu können. Das Forstamt kann nicht garantieren, dass Holzmengen verkauft werden können, die vorher nicht abgestimmt waren, oder die den Aushaltungskriterien nicht entsprechen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Waldschutz – Käfer reduzieren und auf Regen hoffen

Wenn möglich sollte waldschutzrelevantes Käferholz (Rinde fest anhaftend, Käfer noch unter der Rinde) schnell geerntet und abgefahren werden. Auch im kommenden Winter bzw. Frühjahr wird es wieder stürmisch werden. Bitte machen Sie die geworfenen und angeschobenen Fichten schnellstmöglich brutuntauglich. Das heißt Sie sollten die Bäume ernten und aus dem Wald fahren, entrinden oder notfalls klein schneiden, damit sie schnell trocknen. Diese Bäume bieten anderenfalls Ausgangspunkte für neue Käfernester und Schadensschwerpunkte. Details entnehmen Sie auch der Praxisinformation „Integrierte Bekämpfung rindenbrütender Borkenkäfer“. Diese erhalten Sie unter www.fbg-hessische-rhon.de (Rubrik „Borkenkäfer“).

Auch im Laubholz machen sich die vergangenen Trockenjahre bemerkbar. Die Bäume leiden unter Pilzbefall, Schädlingen und Wassermangel. Es kommt vor allem in der Buche, aber auch in den anderen Baumarten zu Absterbe-Erscheinungen. Im Gegensatz zum Borkenkäferholz können die Schäden aber nicht durch eine schnelle Holzernte oder andere Maßnahmen eingegrenzt werden. Es empfiehlt sich die Bestände nicht zu weit aufzulichten, um das Waldinnenklima zu erhalten und weitere Hitzeschäden zu vermeiden.

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen

Ab dem 1. Januar 2021 darf das Forstamt Hofbieber nicht mehr in Zusammenarbeit mit der FBG Holz von Waldbesitzenden mit über 100 Hektar Forstbetriebsfläche vermarkten. Für diese Waldbesitzenden befindet sich die FBG Hessische Rhön in der Gründung einer regionalen Lösung in Absprache mit den betreffenden Betrieben. Alle anderen dürfen nach aktueller Erlasslage weiterhin bis Ende 2022 ihr Holz über Forstamt und FBG vermarkten lassen.

Ziel des Umweltministeriums ist es, kartellrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und die Eigenverantwortung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu fördern.

Arbeitsschutz – Sicherheit geht vor!

Die Gefährdungslage im Wald nimmt mit dem Totholz und den Absterbe-Erscheinungen stark zu. Gerade in der Buche müssen Sie besondere Vorsicht walten lassen. Die geschwächten Buchen sind oftmals von Pilzen befallen, die das Holz brüchig werden lassen. Es kommt vermehrt zu Starkastabbrüchen und auch augenscheinlich gesunde Äste können jeder Zeit und ohne vorherige Anzeichen einfach abbrechen. In geschädigten Beständen empfiehlt es sich dringend auf Keilarbeiten zu verzichten und die Bäume mit Maschinenunterstützung umzuziehen. Bitte lassen Sie sich von den Revierleitungen beraten und holen Sie sich im Zweifel die Unterstützung von Profis.

Förderung „Extremwetterrichtlinie Wald“

Wie bereits in den beiden letzten Rundschreiben hingewiesen, besteht weiterhin die Möglichkeit am Sammelantrag der FBG Hessische Rhön die „Extremwetterrichtlinie Wald“ teilzunehmen. Details finden Sie im Internet unter www.fbg-hessische-rhön.de Rubrik Vordrucke und hier unter „Unterlagen Sammelantrag...“ und „Merkblatt zur Förderung...“. Die Zusammenarbeit mit Ihrem Revierleiter zur Erstellung des Förderantrages ist notwendig, damit eine zügige Antragsaufnahme erfolgen kann.

Verkehrssicherung

An öffentlichen Straßen, Erholungseinrichtungen oder Wohngebieten muss weiterhin die Verkehrssicherung gewährleistet werden. Abhängig vom Schadgeschehen und den betroffenen Baumarten wird es notwendig sein Spezialmaschinen einzusetzen oder einzelne Bereiche vorübergehend zu sperren, bis die Gefahren beseitigt sind. Ausführliche Informationen: www.fbg-hessische-rhön.de/informationen hier: Broschüre Verkehrssicherungspflicht

Was ist durch die Mitgliedschaft in Ihrer Forstbetriebsvereinigung (kurz FBV) und dadurch in der FBG Hessischen Rhön abgesichert?

Durch Ihre Mitgliedschaft sind Ihre Waldflächen PEFC-zertifiziert und Waldbrandversichert. Unfallversicherungsschutz besteht durch diese Mitgliedschaften NICHT. Waldbesitzer ab 0,25 ha Waldfläche müssen sich bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (ehemalige Berufsgenossenschaft) versichern. Details erhalten Sie unter www.svlfg.de.

Alle bisherigen Rundschreiben finden Sie auch unter www.fbg-hessische-rhön.de Rubrik Informationen.